

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Tierärztlichen Hochschule Hannover vom 03.03.2025 (Verkündungsblatt Nr. 331/2025)

(keine amtliche Bekanntmachung)

§ 1

Beitragshöhe

Die Höhe der Beträge, die die Studierendenschaft zur Durchführung ihrer Aufgaben von den Studierenden der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover für jedes Semester erhebt, beträgt 187,80 €.

Von dem Beitragsaufkommen werden 176,40 € für die Finanzierung des Deutschland-Semestertickets verwendet. Der AStA-Beitrag beträgt 11,40 € (9,00 € AStA, 0,40 € Fahrradwerkstatt und 2,00 € Theater- u. Opernflattrate).

§ 2

Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover.
- (2) Studierende, die für das gesamte Semester beurlaubt wurden, können sich auf Antrag von der Beitragspflicht befreien lassen.
- (3) Studierende, die sich zu Studien- oder Forschungszwecken mindestens drei Monate (> 120 Tage) des Semesters außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches aufhalten, z. B. für ein Praktikum, zum Auslandsstudium oder zur Promotion, werden auf besonderen Antrag hin von der Zahlung der Kosten für das Deutschland-Semesterticket befreit.
Der Antrag ist für jedes Semester gesondert zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Hochschule im Einvernehmen mit der Studierendenschaft.
- (4) Studierende, die an einer weiteren deutschen Hochschule immatrikuliert sind und dort das Deutschland-Semesterticket beziehen, können die Befreiung und ggf. Erstattung an einer der Hochschulen verlangen.
- (5) Schwerbehinderte, welche die Merkmale zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr nach dem Schwerbehindertengesetz oder zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen bei der Kraftfahrzeugsteuer erfüllen, und sonstige Schwerbehinderte, die wegen ihrer Behinderung auf den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs auf dem Wege zu und von der Hochschule angewiesen sind, können sich gegen Nachweis von der Zahlung des Deutschland-Semestertickets befreien lassen.
Bei einem unbefristeten Schwerbehindertenausweis muss der Nachweis nur einmal im Studierendensekretariat erbracht werden und ist für die gesamte Dauer des Studiums gültig. Bei einem befristeten Schwerbehindertenausweis kann die Befreiung vom Deutschland-Semesterticket nur für die Dauer der Befristung gewährt werden und muss danach ggf. neu beantragt werden.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Hochschule eingezogen. Die Beiträge können nicht gestundet und nicht erlassen werden.
- (2) Im Falle der Exmatrikulation werden geleistete Beiträge nicht erstattet, es sei denn, die Exmatrikulation erfolgt bis spätestens einen Monat nach Vorlesungsbeginn oder wird innerhalb dieser Frist beantragt.
- (3) Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren. Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren.

§ 4
Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie findet erstmals auf die Beiträge zum Wintersemester 2024/25 Anwendung.

Hannover, 03.03.2025

Der Präsident
Prof. Dr. Klaus Osterrieder